



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-1013E

Datum 09.07.2020

Beschluss

**des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)**

Schutz der Anwohnenden ausdehnen – Infektionsschutz bei Corona gewährleisten

Der Hauptausschuss hat stellvertretend für die Bezirksversammlung den Beschluss "Schutz der Anwohner" (Drs. 21-9027) zum Thema Cornern gefasst. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass über die Sternschanze hinaus auch angrenzende Gebiete sowie weitere Stadtteile wie Ottensen mitbetroffen sind. Auch hier gilt, dass der Infektionsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie nur gewährleistet bleiben kann, wenn weiter größere ungeschützte Personenansammlungen vermieden werden. Als besonders problematisch sind Tendenzen zu beobachten, dass während der noch andauernden Schließung vieler Lokale auf dem Kiez nun auch vermehrt typisches Kiezpublikum in die benachbarten Stadtteile in Altona kommt. Aggressivität und Vandalismus haben zugenommen.

Der Hauptausschuss beschließt stellvertretend für die Bezirksversammlung Folgendes:

- 1. Die Behörde für Wirtschaft und Innovation wird nach § 27 BezVG gebeten, eine Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Kiosk) und der Verordnung über den Betrieb von Gaststätten (Gastroverkauf nach außen) mit dem Ziel zu initiieren, ein zeitlich und räumlich beschränktes Alkoholverkaufsverbot zu ermöglichen. Die entsprechenden Rechtsorgane sollen so in die Lage versetzt werden, den Problemlagen in Szenevierteln, die durch das Cornern entstehen, wirksam begegnen zu können.**
- 2. Die zuständigen Fachbehörden werden gemäß § 27 BezVG gebeten, in der nächsten Fassung der einschlägigen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus auch Regelungen einzuführen, welche besondere Maßnahmen wie Kontaktbeschränkungen und Alkoholverkaufsverbote auch räumlich und zeitlich begrenzt für potentielle Infektionsherde ermöglicht. Dies betrifft insbesondere Stadtteile, die übermäßig vom Cornern betroffen sind.**
- 3. Das Bezirksamt wird gemäß § 19 (2) BezVG gebeten, im Rahmen der Amtshilfe an die Polizei heranzutreten, um zu erreichen, dass ebenfalls neben der Sternschanze auch in weiteren Gebieten Altonas zu stark frequentierten Zeiten – wie an den Wochenenden – größere eng zusammenstehende Personenansammlungen aufgelöst werden, um den Infektionsschutz bei Corona zu gewährleisten.
Dazu zählen aktuell der Bereich am und um den Alma-Wartenberg-Platz in Ottensen und der Kreuzungsbereich Max-Brauer-Allee/Schulterblatt in Altona-Nord. Da neben den bekannten Treffpunkten von Woche zu Woche unterschiedliche neue auftreten können, ist die Polizei aufzufordern, die Lage besonders an den Wochenenden genau zu beobachten und möglichst frühzeitig**

größere Ansammlungen aufzulösen, bevor die Gruppen zu groß werden und dann nur noch schwer zu steuern sind.

Das störungsfreie Betreten von Hauseingängen ist zu gewährleisten. An allen auffälligen Bereichen ist fortwährend zu prüfen, ob Gefahrenlagen vorliegen, die Alkoholverkaufsverbote oder Platzverweise rechtfertigen. Falls es die Rechtslage ermöglicht, ist auch um ein frühzeitiges Eingreifen bei einer sich abzeichnenden Gefahrenlage zu bitten. Diese wäre etwa gegeben, wenn sich an den Wochenenden an den bekannten Punkten wieder größere Gruppen sammeln. Alle beteiligten Polizeikommissariate werden gebeten, in der Sommerpause im Hauptausschuss über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

4. Die zuständigen Fachbehörden werden gemäß § 27 BezVG aufgefordert,
 - Bezirksamt und Polizeikommissariate aktiv bei der vorgenannten Aufgabe zu unterstützen, Abstandsgebote und Infektionsschutz im öffentlichen Raum in Altona durchzusetzen und wo notwendig größere, ungeschützte Personenansammlungen zu verhindern bzw. aufzulösen.
 - bei Überlegungen zu weiteren Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen dringend die aktuelle kritische Lage in den Szene-Stadtteilen wie Sternschanze und Ottensen mit zu berücksichtigen. So sollte das 1,5 m Abstandsgebot keineswegs zur freiwilligen Maßnahme erklärt werden, solange die Pandemie anhält. Die Polizei muss voll handlungsfähig bleiben, um den gefährlichen Ansammlungen begegnen zu können. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob Alkoholverkaufsverbote und andere Schutzmaßnahmen auch bereits frühzeitiger angeordnet werden können, wenn sich Gefahrenlagen nach bekanntem Muster abzeichnen, z.B. sich an den Wochenenden größere Personengruppen vor Kiosken zusammenfinden, aber noch keine Gefahrenlage besteht.